

Forschungs- zulagengesetz

So profitieren Sie von steuerlicher
Förderung bei Forschung und
Entwicklung

**UPDATE Wachstums-
boostergesetz 2026**

A background image showing laboratory glassware, including test tubes and beakers, with green leaves and a pipette tip visible in the upper right corner.

Steuerfreie staatliche Forschungszulage – Profitieren auch Sie von den FuE-Förderungen

Forschende Unternehmen können seit dem 1. Januar 2020 von einer staatlichen Zulage profitieren.

Das Forschungszulagengesetz (FZulG) wird erneut durch das sog. Wachstumsbooster-Gesetz novelliert, das ab dem 01.01.2026 in Kraft treten wird.

Wir haben für Sie die Entwicklung der Rechtslage übersichtlich zusammengestellt, so erfahren Sie, wie und unter welchen Voraussetzungen Sie für die unterschiedlichen Wirtschaftsjahre von der Forschungszulage profitieren können.

Profitieren Sie jetzt von der staatlichen Forschungszulage

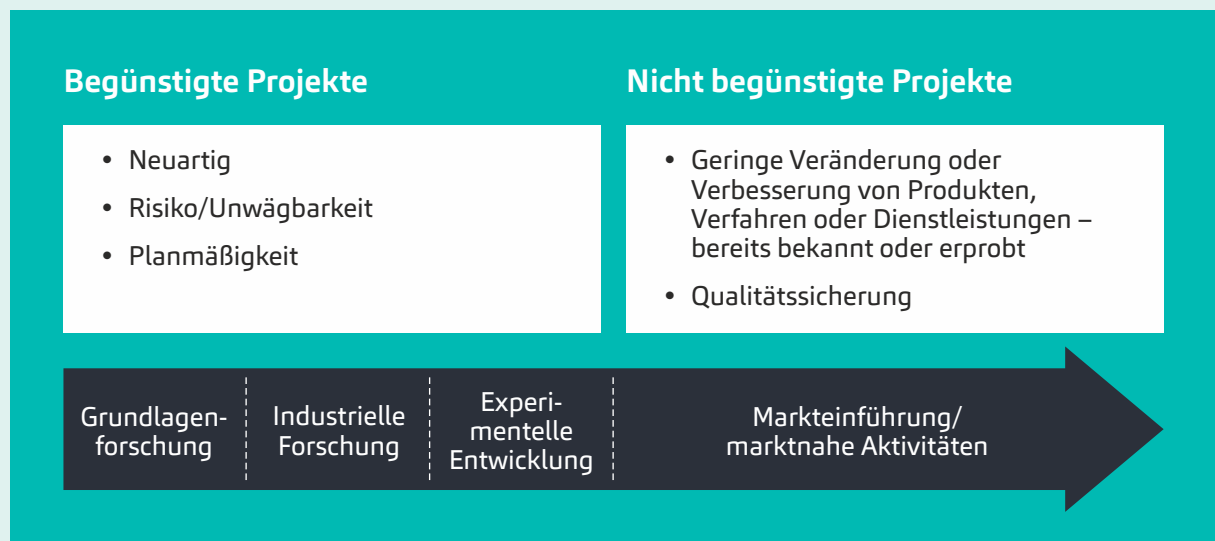
Wer ist anspruchsberechtigt?

Die Zulage erhalten grundsätzlich alle forschenden Unternehmen, die bzw. deren Gesellschafter unbeschränkt oder beschränkt körperschaftsteuer- oder einkommensteuerpflichtig, d. h. nicht steuerbefreit sind. Anspruchsberechtigt sind alle Steuerpflichtigen mit folgenden Einkünften:

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft § 13 EStG
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb § 15 EStG
- Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit § 18 EStG

Bei Mitunternehmerschaften nach § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG (z. B. Personenhandelsgesellschaften wie die GmbH & Co. KG) tritt an die Stelle des Steuerpflichtigen die Mitunternehmerschaft als Anspruchsberechtigter.

Einordnung als FuE-Vorhaben: Was wird gefördert?



Die Zulage steht allen Unternehmen offen, unabhängig von Größe, Rechtsform und wirtschaftlicher Betätigung des Unternehmens.

Profitieren können auch Einzelunternehmen, die selbst eigenbetriebliche Forschung leisten und/oder Auftragsforschung erteilen, sowie Kooperationen zwischen einem Anspruchsberechtigten mit mindestens einem anderen Unternehmen. Auch die Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Einrichtungen kann durch die Zulage gefördert werden.

Diesbezüglich ist zu berücksichtigen, dass öffentliche Einrichtungen, soweit sie im Rahmen der Kooperation Eigenforschung betreiben, häufig steuerbefreit sind und deshalb keinen Anspruch auf Forschungszulage haben.

Was wird gefördert?

Das Gesetz sieht die steuerliche Förderung von FuE im Bereich der Grundlagenforschung, der industriellen Forschung sowie der experimentellen Entwicklung vor. Die Begriffsbestimmungen leiten sich direkt aus den entsprechenden Beihilfevorgaben der EU (Art. 2 Nr. 84 bis 86 AGVO) her. Die Fassung vom

23.06.2023 berücksichtigt ausdrücklich auch digitale Entwicklungs- und Simulationsprozesse, Demonstrationsprojekte und Pilotanlagen, sofern diese der Erprobung, Validierung und Weiterentwicklung der Forschungsergebnisse dienen und über bloße Anpassungs-, Routine- und Qualitätssicherungsmaßnahmen hinausgehen.

Gefördert werden FuE-Tätigkeiten, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes am 01.01.2020 beginnen oder für die der Auftrag nach dem Inkrafttreten des Gesetzes erteilt wird. Die Neuregelungen des Wachstumsbooster-Gesetzes finden ab dem 01.01.2026 Anwendung.

Die Vergabe der Zulage erfolgt für alle Unternehmen, unabhängig von Größe, Rechtsform oder wirtschaftlicher Betätigung.

Wie bemisst sich die Forschungszulage?

In Bezug auf die Bemessungsgrundlage für die Forschungszulage ist zwischen Eigen- und Auftragsforschung zu differenzieren.

Eigenforschung

Im Rahmen der Eigenforschung erhalten Unternehmen Zuschüsse auf 100 % der **lohnsteuerpflichtigen Löhne und Gehälter** für in förderfähigen Vorhaben beschäftigte Arbeitnehmer. Zusätzlich fallen etwaige Ausgaben des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung des Arbeitnehmers (nach § 3 Nr. 62 EStG) unter die förderfähigen Aufwendungen. Im Rahmen der Eigenforschung kann ein pauschaler Gemeinkostenzuschlag von 20 % auf Personalkosten geltend gemacht werden, und zwar für Forschungsvorhaben, die ab dem 01.01.2026 begonnen werden.

Zu den förderfähigen Aufwendungen gehören seit dem Inkrafttreten des Wachstumschancengesetzes am 28.03.2024 auch ein Teil der **Anschaffungs- und Herstellungskosten** von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, soweit diese nach dem Inkrafttreten der Neuregelungen des Gesetzes angeschafft oder hergestellt wurden, im begünstigten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben ausschließlich eigenbetrieblich verwendet werden und für die Durchführung des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens erforderlich sind.

Auftragsforschung

Wird Auftragsforschung betrieben, erhält der Auftraggeber ab dem 28.03.2024 eine pauschale Förderung von 70 % statt bisher 60 % der Aufwendungen. Nicht gefördert wird hingegen der Auftragnehmer, d. h. der im Auftrag eines Dritten forschende Unternehmer (z. B. Auftragsforschungsinstitute, sog. Contract of Clinical Research Organisation).

Bereits vor dem 01.01.2026 können die Kosten für die konzerninterne Auftragsforschung im Verbund geltend gemacht werden, aber nur dann, wenn die strengen Vorgaben des BMF-Schreibens vom 07.02.2023 eingehalten werden, indem

- der Auftraggeber das wirtschaftliche Risiko trägt,
- der Auftraggeber die inhaltliche Steuerung übernimmt,
- eine marktübliche Abrechnung erfolgt (Fremdvergleich),
- eine vertragliche Grundlage vorliegt und
- die Kosten dem Auftraggeber zugeordnet werden.

Die Finanzverwaltung muss die konzerninterne Auftragsforschung im Einzelfall anerkennen. Es besteht kein Rechtsanspruch, sondern lediglich ein Anspruch auf Ermessensausübung durch die Finanzverwaltung.

Ab dem 01.01.2026 sind Aufwendungen für Auftragsforschung, die innerhalb eines Konzerns erbracht werden, dann förderfähig, wenn die Leistungen marktüblich dokumentiert und abgerechnet werden. Auch wenn im Unterschied zur bisherigen Praxis, sich die vorher im BMF-Schreiben geregelten Anforderungen nicht mehr ausdrücklich aus dem Gesetzestext entnehmen lassen, folgen sie jedoch mittelbar aus der Pflicht zur „marktüblichen Dokumentation und der klaren Abgrenzung von Leistungen“.

Verbrauchskosten

Verbrauchskosten, die eindeutig dem FuE-Vorhaben zuordenbar sind, gelten als förderfähig für Forschungsvorhaben, die ab dem 01.01.2026 begonnen haben. Diese kann das Unternehmen im Rahmen der Eigenforschung geltend machen. Auch die Rechnung der Auftragnehmer im Rahmen der Auftragsforschung kann Verbrauchsmaterialien enthalten. Diese fließen in die 70 %-Pauschale ein.

KMU-Faktor

Unternehmen, die als kleines und mittleres Unternehmen im Sinne der KMU-Definition des Anhang I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung gelten, können für Aufwendungen, die ab dem 28.03.2024 angefallen sind zusätzlich eine Erhöhung der Forschungszulage um 10 % beantragen. Der KMU-Zuschlag erhöht den Fördersatz.

Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage sind die im Wirtschaftsjahr entstandenen förderfähigen Aufwendungen des Unternehmens. Für die Bemessungsgrundlage gelten die folgenden Obergrenzen:

- Nach dem 01.01.2020 und vor dem 01.07.2020 entstandenen förderfähigen Aufwendungen: EUR 2 Mio.
- Nach dem 30.06.2020 und vor dem 28.03.2024 entstandenen förderfähigen Aufwendungen: EUR 4 Mio.
- Nach dem 28.03.2024 und vor dem 01.01.2026 entstandene förderfähige Aufwendungen: EUR 10 Mio.
- Seit dem 01.01.2026 entstandene förderfähige Aufwendungen: EUR 12 Mio.

Verbundene Unternehmen können die oben genannten Obergrenzen nur einmal in Anspruch nehmen.

Die Summe der für ein FuE-Vorhaben gewährten staatlichen Beihilfen, einschließlich der Forschungszulage nach dem FZulG, ist pro Unternehmen und FuE-Vorhaben auf den Betrag von EUR 15 Mio. begrenzt.

Einzelunternehmen/Mitunternehmer

Eigenleistungen eines Einzelunternehmens/Mitgesellschafters in einem begünstigten FuE-Vorhaben werden von EUR 40 bis zum 27.03.2024 auf EUR 70 bis zum 31.12.2025 je Arbeitsstunde (max. 40 Stunden pro Woche) angehoben und als förderfähiger Aufwand berücksichtigt. Ab dem 01.01.2026 beträgt der Stundensatz EUR 100.

Liquiditätsvorteile

Durch die Gewährung der Forschungszulage werden zusätzliche Liquiditätsvorteile vor allem für mittelgroße und große Unternehmen mit hohen förderfähigen Aufwendungen geschaffen, allerdings grundsätzlich jeweils erst nach Ablauf des Wirtschaftsjahres. Wie die nachfolgende Übersicht (Rechtslage ab dem 01.01.2026) zeigt, hängt die Höhe des Liquiditätsvorteils auch davon ab, ob das Unternehmen Eigen- oder Auftragsforschung betreibt.



Rechenbeispiel

	Eigenforschung	Auftragsforschung
Aufwendungen	Personalaufwendungen/ Gemeinkostenzuschlag, AfA/Verbrauchsdaten	Auftragsvolumen inklusive Verbrauchsdaten
Höhe der Aufwendungen in EUR	12.000.000	12.000.000
Bemessungsgrundlage in EUR	12.000.000 (100 % der Aufwendungen)	8.400.000 (bis zu 70 % des Auftragsvolumens)
Förderquote in Bezug auf die gesamten Aufwendungen	25,0 %	17,5 %
Erstattungsbeitrag Finanzamt bei Vorlage der Steuererklärung pro Jahr in EUR (Beispiel)	3.000.000	2.100.000
Erhöhung KMU-Faktor 10 % in EUR	1.200.000	840.000
Erhöhter Erstattungsbeitrag Finanzamt pro Jahr in EUR (Beispiel)	4.200.000	2.940.000

Wie wird die Forschungszulage gewährt?

Die Forschungszulage, auf die ein Rechtsanspruch besteht, wird nur auf Antrag gewährt. Das Antragsverfahren besteht aus zwei Stufen.



1. Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung bei der Bescheinigungsstelle Forschungszulage (BSFZ)

- Projektkostenaufnahme (Prüfung Förderfähigkeit, Optimierung der Förderquote)
- Ausarbeitung Projektantrag und Arbeitsplan
- Projekterfassung im IMS (GoBD-konforme Stundenerfassung, zutreffende AfA-Berechtigung, Anlegen neuer Projektmitarbeiter, Erfassen notwendiger beweglicher Wirtschaftsgüter und Verbrauchskosten, Erfassen von Aufträgen und Rechnungen, Projektfortschrittsdokumentation etc.)
- Anlegen Account BSFZ-Portal; Elster-Zertifikat notwendig
- Einreichung
- Beantwortung der Rückfragen seitens des Gutachters (BSFZ)



2. Antrag auf Festsetzung der Forschungszulage beim Finanzamt

- Vorbereitung des Finanzamtsantrags auf Basis der Projektdokumentation
- Einreichung des Antrags sowie der BSFZ-Bescheinigung beim Finanzamt via Elster-Online

Bevor ein Förderantrag bei dem zuständigen Finanzamt gestellt werden kann, ist für das Forschungsvorhaben zunächst eine Bescheinigung bei der BSFZ einzuholen. Im Rahmen dieser ersten Stufe wird von der BSFZ geprüft, ob das

Vorhaben dem Grunde nach als förderfähig eingestuft wird und unter eine der Forschungskategorien fällt. Insoweit ist die richtige Darstellung des Forschungsvorhabens an dieser Stelle sehr bedeutend. Gerade in dieser Phase des Verfahrens ist eine digitale Prozess- und Projektsteuerung sowie technische Expertise gefragt.

Baker Tilly arbeitet deshalb an dieser Schnittstelle von Technik, Steuern und Recht mit der innoscripta GmbH, die über langjährige Erfahrungen in dem vorgenannten Bereich von FuE verfügt, zusammen.

Der Antrag auf Forschungszulage ist auf der zweiten Stufe beim zuständigen Finanzamt zusammen mit der Bescheinigung der BSFZ elektronisch zu stellen. Der Antrag kann nach Ablauf des Wirtschaftsjahres, in dem die förderfähigen Aufwendungen entstanden sind, eingereicht werden. Zusätzlich zur jährlichen Antragstellung ist eine quartalsmäßige Beantragung der Forschungszulage möglich.

Der festgesetzte Betrag wird im Rahmen der nächsten erstmaligen Einkommen- oder Körperschaftsteuerveranlagung (unabhängig vom Veranlagungszeitraum) wie eine Vorauszahlung auf die Steuer angerechnet bzw. erstattet, beim einzelnen Mitunternehmer ggf. anteilig. Die vierteljährliche Beantragung ändert nichts an dem jährlichen Verrechnungsmechanismus. Es findet lediglich eine frühzeitigere Festsetzung statt. Auch vor dem 01.01.2026 war es möglich, die zu erwartende Forschungszulage bereits bei der Festsetzung der Vorauszahlungen mindernd zu berücksichtigen, allerdings nur auf Antrag und mit Begründung gegenüber dem Finanzamt. Die kann jetzt auf Basis der vierteljährlichen Festsetzung erfolgen, was eine Vereinfachung der Liquiditätsplanung bedeutet. Die Erstattungsmöglichkeit verdeutlicht, dass die Zulage unabhängig von der jeweiligen Ergebnissituation bei allen Unternehmen gleichermaßen wirken soll, d. h., sie wird auch im Verlustfall geleistet.

Die Forschungszulage wirkt entsprechend steuerneutral, d. h., sie zählt nicht zu den steuerpflichtigen Einnahmen.

Wann ist die Forschungszulage ausgeschlossen?

Handelt es sich um ein Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten i. S. v. Art. 2 Abs. 18 Buchst. a und b der AGVO zum Ablauf des Wirtschaftsjahres, in dem die förderfähigen Aufwendungen entstehen, ist die Gewährung einer Forschungszulage ausgeschlossen.

Grundsätzlich kann die Forschungszulage mit anderen Förderungen kumuliert werden. Ausgeschlossen ist eine Kumulierung, wenn und soweit die förderfähigen Aufwendungen bereits Teil der Bemessungsgrundlage anderer Förderungen, Beihilfen oder Förderungen aus EU-Mitteln sind. Sofern neben einer anderen Förderung aber höhere (noch nicht geförderte) Personalkosten oder Entgelte für Auftrags-FuE entstehen, können diese mit der Forschungszulage begünstigt werden. In diesem Fall erfolgt eine anteilige Aufteilung der Aufwendungen durch das Unternehmen. Kein Kumulierungsverbot besteht im Verhältnis zu Coronahilfen, z. B. in Bezug auf den Pauschalansatz der Personalkosten bei der Überbrückungshilfe, da dieser Ansatz eine andere Förderzielrichtung als die Forschungszulage hat.

Der Antrag auf Forschungszulage kann innerhalb von vier Jahren nach Ablauf des Jahres, für das der Anspruch auf die Forschungszulage entstanden ist, gestellt werden. Deshalb besteht für die das **Jahr 2021 betreffende Forschungszulage Handlungsbedarf**. Für dieses Wirtschaftsjahr muss noch im Jahr 2025 ein Antrag auf Forschungszulage beim Finanzamt gestellt werden, ansonsten entfällt der Anspruch. Eine Fristverlängerung ist nicht möglich.

Durch die Ausweitung der steuerlichen Forschungsförderung soll der Wirtschafts- und Forschungsstandort Deutschland gestärkt werden. Sie ist insbesondere für innovative Unternehmen ein attraktives Instrument zur Förderung der Forschung mit umfangreichen Vorteilen (s. nächste Seite).

Keine Forschungszulage für Unternehmen, die sich zum Ablauf des Wirtschaftsjahres, in dem die förderfähigen Aufwendungen entstehen, in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befinden



Vorteile der Forschungszulage auf einen Blick

25,0-35,0 % mit KMU-Faktor

der Personalkosten für interne FuE-Mitarbeitende, einschließlich Gemeinkostenpauschale sowie AfA für notwendige Wirtschaftsgüter, zzgl. Verbrauchskosten

17,5-24,5 % mit KMU-Faktor

der Kosten für externe FuE, einschließlich Verbrauchskosten (Auftragsforschung)

EUR 2,94-4,2 Mio. mit KMU-Faktor

pro Wirtschaftsjahr



Vorteile

Projekte

- Förderfähigkeit sowohl einzelbetrieblicher Projekte als auch solche von Verbundvorhaben
- Sowohl externe, aber auch konzerninterne Auftrags-FuE

Administration

- Keine Antragsstellung vor Vorhabensbeginn erforderlich, langer (vierjähriger) Zeitraum für (nachträgliche) Antragstellung
- Geringerer Verwaltungsaufwand für Antragsverfahren und Dokumentation

Steuervorteile

- Attraktiver Förderbetrag für KMU bis zu EUR 4,2 Mio. und für Großunternehmen bis zu EUR 3,0 Mio.
- Förderbetrag nicht ertragssteuerbar (unterliegt nicht der Einkommen- oder Körperschaftsteuer)
- Zusätzlicher Liquiditätsvorteil durch Reduzierung der Einkommen- oder Körperschaftsteuervorauszahlungen bei quartalsweiser Antragstellung



Wirkung

- Durch technologieoffene Förderung hohe Breitenwirkung, insbesondere für KMU
- Hohe Erfolgswahrscheinlichkeit und Planbarkeit aufgrund bestehenden Rechtsanspruchs

Ihre Ansprechpartner

**Thorsten Went**

Steuerberater

Partner Indirect Tax, Head of Digitalisation Tax

T: +49 211 6901-1178 | M: +49 151 14563615

thorsten.went@bakertilly.de

**Heinrich Thiele**

Rechtsanwalt, Steuerberater

Of Counsel

T: +49 89 55066-184 | M: +49 160 4785307

heinrich.thiele@bakertilly.de

An der Schnittstelle von Technik, Steuern und Recht arbeitet Baker Tilly erfolgreich mit der innoscripta GmbH zusammen, einem internationalen Softwareunternehmen mit Schwerpunkt cloudbasierte Forschungs- und Entwicklungssoftware, das über langjährige Erfahrungen im Bereich FuE verfügt.

**Frederik Erber, M.Sc.**

Partner innoscripta

T: +49 89 255553598

erber@innoscripta.com

innoscripta GmbH, Arnulfstraße 60, 80335 München



Vier Perspektiven. Eine Lösung. Weltweit.

Follow us:     

AUDIT & ADVISORY • TAX • LEGAL • CONSULTING

Baker Tilly bietet Ihnen ein breites Spektrum individueller und innovativer Beratungsdienstleistungen in den Bereichen Audit & Advisory, Tax, Legal und Consulting an. Weltweit und in Deutschland entwickeln Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte, Steuerberater und Unternehmensberater gemeinsam Lösungen, die exakt auf die spezifischen Anforderungen unserer Mandanten ausgerichtet sind, und setzen diese mit höchsten Ansprüchen an Effizienz und Qualität um. In Deutschland gehört Baker Tilly mit 1.680 Mitarbeitern an zehn Standorten zu den größten unabhängigen, partnerschaftlich geführten Beratungsgesellschaften.



Baker Tilly

T: +49 800 8481111

kontakt@bakertilly.de